



Satzung des „Bürgerausschuss Münsterscher Karneval“

(Stand 03.06.2015)

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen Bürgerausschuss münsterscher Karneval (BMK) e. V.
- (2) Sitz des Vereins ist Münster.

§ 2 Zweck und Aufgaben des BMK

Der BMK mit Sitz in Münster verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts –“Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.

Zweck des BMK ist:

- (1) Förderung, Pflege und Erhaltung des heimischen Karnevals und Brauchtums.
- (2) Organisation der in der Session anfallenden zentralen karnevalistischen Veranstaltungen, wie z. B. Karnevalsauftakt am 11.11., Schlüsselübergabe, Rosenmontag und die Mitwirkung bei der Herausgabe der Karnevalszeitung - Potthast
- (3) die Betreuung und Unterstützung der Jugendprinzengarde, ins besonders die Auswahl und Stellung des Jugendprinzenpaares der Stadt Münster
- (4) Beratende Funktion gegenüber den Karnevalsvereinen.
- (5) Förderung der Jugendarbeit im BMK und in den münsterschen Karnevalsgesellschaften sowie in Münster
- (6) Förderung und Unterstützung der Heimatpflege im Heimatgebiet.
- (7) Ständige Kontaktpflege zu in- und ausländischen karnevalistischen Gesellschaften, Vereinen, Behörden und Institutionen.

Zusammenfassend dient der Bürgerausschuss damit insgesamt kulturellen Zwecken durch die Förderung des traditionellen Brauchtums, die Förderung der Jugend, die Förderung des Tanzsports sowie der Völkerverständigung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der BMK ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

Mittel des BMK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des BMK.



§ 5 Vergütungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder im BMK können werden:

- a) karnevalistische Gesellschaften, Vereine und Interessengemeinschaften, die im Gebiet der Stadt Münster und der Nachbargemeinde ihren Sitz haben,
- b) Prinzen der Stadt Münster sind, ihr Einverständnis vorausgesetzt, automatisch Einzelmitglieder,
- c) Einzelpersonen, dabei soll der Prozentsatz der Einzelpersonen nicht mehr als 20 % der Gesamtmitglieder betragen.
- d) Ehrenmitglieder.

Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an das Präsidium zu richten, die Mitgliederversammlung entscheidet über die Aufnahme

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- a) durch Tod oder - bei juristischen Personen - durch Auflösung,
- b) durch Austritt,
- c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem BMK erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Präsidium mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund mit und ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Präsidiums möglich. Gegen den Beschluss des Präsidiums kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.



§ 7 Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten können nur natürliche Personen sein, die sich um die Pflege des heimischen Karnevals besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Präsidium vorgeschlagen und sind von der Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu bestätigen.

§ 8 Organe des BMK

Organe des BMK sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) das Präsidium.

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.
- (2) Mindestens zweimal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - a) Die Wahl des Präsidiums mit Ausnahme der/des BMK-Jugendvorsitzenden sowie notwendige Ergänzungswahlen
 - b) Entscheidung über die Berufung eines ausgeschlossenen Mitglieds
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahl der Kassenprüfer – Es werden 2 Prüfer für die Dauer von zwei Jahren gewählt, wobei einer jährlich neu gewählt wird.
 - f) Änderung der Satzung
 - g) Auflösung des Vereins
- (3) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Präsidiums oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung erfolgt per E-Mail an die dem Verein zuletzt bekannten Mitgliedsadresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse haben, werden per Brief eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder dieses verlangen. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen.



- (4) Der Präsident oder sein Stellvertreter leiten die Versammlung.
- (5) Bei Abstimmungen
- a) hat jedes Einzelmitglied eine Stimme;
 - b) haben Karnevalsgesellschaften, -vereine oder Interessengemeinschaften eine Stimme, wenn sie bis zu 100 beitragspflichtige Mitglieder haben; je eine weitere Stimme ergibt sich aus einer Mitgliederanzahl von 101-200, 201-300 usw. Die Karnevalsgesellschaften, -vereine oder Interessengemeinschaften haben jeweils zu Beginn eines Geschäftsjahres dem Präsidium des BMK schriftlich ihre Mitgliederanzahl mitzuteilen;
 - c) haben Präsidiumsmitglieder und Beiräte eine Stimme.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des BMK bedürfen einer 2/3-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter und von einem anderen Präsidiumsmitglied gegenzuzeichnen ist. Das Protokoll wird zur nächsten Mitgliederversammlung mit der Einladung versandt und ist in der Versammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- a) Das Präsidium kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des BMK es erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 30 % aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- b) Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden.
- c) Für die Mitgliederversammlung gilt § 9.

§ 11 Beiträge und Umlagen

Der Mitgliedsbeitrag ist in Geld zu entrichten und wird jeweils am 01.01. des Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.



§ 12 Das Präsidium

(1) Das Präsidium setzt sich zusammen aus:

1. Präsident
2. zwei Vizepräsidenten; Vorschlagsrecht für einen Vizepräsidenten hat die Prinzengarde der Stadt Münster
3. Geschäftsführer
4. Schatzmeister
5. Die/der BMK Jugendvorsitzende
6. Generalprinzmarschall der Prinzengarde
7. Zugkommandant.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist Ziffer 1, 3 und 4. Diese sind vom §181 BGB befreit

(2) Mit Ausnahme der /des BMK-Jugendvorsitzenden sowie des Generalprinzmarschalls wird das Präsidium auf Antrag der Versammlung in geheimer Wahl gewählt.

Die/der BMK- Jugendvorsitzende wird von der BMK-Jugendversammlung gewählt. Sie / er bzw. im Falle der Verhinderung ihre / seine Vertreter hat Sitz und Stimme im Präsidium.

Der Generalprinzmarschall ist geborenes Mitglied des Präsidiums.

- (3) Das Präsidium wird auf drei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Präsidiumsmitglieder so lange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig, z. B. durch Rücktritt oder Tod, aus, ist das Ersatzmitglied des Präsidiums nur für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen gewählt.
- (4) Alle Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (5) Der Verein wird durch den Präsidenten und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten.
- (6) Das Präsidium entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (7) Dem Präsidium obliegen die Leitung des BMK, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des BMK-Vermögens.
- (8) Der Präsident ruft bei Bedarf, oder wenn zwei Präsidiumsmitglieder es begehren, eine Präsidiumssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Präsidiumssitzung. Über die Sitzungen ist ein Protokoll durch den Schriftführer anzufertigen und von ihm und dem Präsidenten zu unterschreiben.



§ 13 Der Beirat

Das Präsidium beruft Beiräte, die in der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Die Beiräte haben volles Stimmrecht.

§ 14 Fachausschüsse

Zur Beratung und Unterstützung der Organe des BMK können Fachausschüsse gebildet werden.

Ins besonders sind folgende Ausschüsse denkbar:

1. Jugend
2. Wagenbau

§ 15 BMK-Jugend

Die BMK-Jugend ist eigenverantwortlich im Rahmen ihrer Jugendordnung und unter Beachtung der Satzung des BMK in der Jugendarbeit tätig, wählt eigene Leitungsorgane und führt eine eigene Jugendkasse.

Die Jugendordnung bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung

§ 16 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des BMK ist das Kalenderjahr.

§ 17 Auflösung des BMK

Bei

Auflösung oder Aufhebung des BMK oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des BMK an die Stadt Münster, die es für gemeinnützige Zwecke verwenden soll.

§ 18 Übergangsvorschrift

Das Präsidium wird ermächtigt, etwaigen Beanstandungen der Satzung durch Gerichte oder Behörden abzuwehren, auch durch redaktionelle Abänderung und Ergänzung einzelner Satzungsbestimmungen.

Diese geänderte Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 03.06.2015 verabschiedet. Sie tritt sofort in Kraft.

Bürgerausschuss Münsterscher Karneval e. V.
Geschäftsstelle
An der Feuerwache 42
48329 Havixbeck
www.bmk-muenster.de